

ANHANG 2

Externe Kompensation

I. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemäß Artenschutz

Laufende Nummer:	eM1
Gemarkung:	420 Rot
Flur:	001 Brettenfeld
Flurstücksnummer:	731, 738, 337/3
Flurstücksfläche(n):	14.376 m ²
Maßnahmenfläche:	–
Ort:	Die Flurstücke 731 und 738 befinden sich einige Meter nördlich des Bebauungsplanes „Taubenrot V“ und schließt einen Teil des Seebachs ein. Das Flurstück 337/3 grenzt unmittelbar südlich an den Bebauungsplan „Taubenrot V“ an
Schutzstatus:	Gesetzlich geschütztes Biotop „Seebach in Rot“ (Nr. 167261270445). Gesetzlich geschütztes Biotop „Feldhecke I östl. Rot am See“ (Nr. 167261270299) Gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz östl. Rot am See“ (Nr. 167261270301).
Bestand:	Das Flurstück 731 umschließt Teile des Seebaches sowie Uferbereiche des Seebachs und eine im Seebach liegende Insel, auf denen auch Gehölze vorkommen. Das Flurstück 738 wird von Bäumen, der gesetzlich geschützten Hecke und Wiesen eingenommen. Außerdem befinden sich ein Spielplatz und eine Minigolfanlage innerhalb des Flurstückes.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Innerhalb der externen Maßnahmenflächen eM1 sind insgesamt 4 Nistkästen an den vorhandenen Bäumen anzubringen. Über die Verteilung und Standorte innerhalb der drei Maßnahmenflächen kann frei entschieden werden. Die Nistkästen sollten nach Möglichkeit etwa mind. 3 bis 4 Meter über dem Boden auf der wetterabgewandten Baumseite in schattiger bis halbschattiger Lage angebracht werden. Sie sollten nicht frei im Wind schwingen können und ggf. nach vorne (Einflugöffnung) geneigt sein, jedoch niemals nach hinten. Ein freier Anflug sollte gewährleistet sein. Die Nistkästen sollten für Nesträuber wie Katzen oder Marder nicht erreichbar sein oder einen integrierten Nesträuberschutz aufweisen (vorgezogenes Einflugloch, z.B. kurzes Kunststoffrohr). Um verschiedenen Vogelarten mit ihren unterschiedlichen Habitatansprüchen gerecht zu werden sind die Einflugöffnungen zu staffeln. So ist jeweils mindestens ein Nistkasten mit einer Größe des Einfluglochs von 26 mm, von 32 mm und von 45 mm zu installieren, das im Optimalfall nach Südosten ausgerichtet ist. Die Bewohner freuen sich über die Reinigung ihrer Nistkästen im Herbst.</p> <p>Innerhalb der externen Maßnahmenflächen eM1 sind insgesamt 4 Fledermauskästen als Rund- oder Flachkästen an den vorhandenen Bäumen anzubringen. Über die Verteilung und Standorte innerhalb der drei Maßnahmenflächen kann frei entschieden werden. Die Fledermauskästen sind nach Möglichkeit etwa mind. 4 bis 5 Meter über</p>

dem Boden mit einer Südost-Exposition anzubringen. Ein freier Anflug sollte gewährleistet sein. Rundkästen sind jährlich über den Winter (zwischen 1. November und 28. Februar) mechanisch (ohne chemische Reinigungsmittel) zu reinigen, z.B. durch Ausbürsten. Nach unten geöffnete Flachkästen erfordern keine Reinigung.

Alle 8 Nisthilfen sind im Winter der Rodung der Bäume des Bebauungsplanes „Taubenrot V“ bis spätestens Ende Februar anzubringen.

Ausgleichspotenzial:

Die Maßnahmen dienen als CEF-Maßnahmen für Höhlungen von Bäumen und stellen den artenschutzrechtlichen Ausgleich für diese potenziellen Brutstätten bzw. Tagesquartiere dar, welche durch den Bebauungsplan „Taubenrot V“ zerstört werden. Mithilfe der Nistkästen bzw. der Fledermauskästen wird ein alternativer Lebensraum / Brutplatz bzw. ein alternatives Tagesversteck angeboten und damit dem Rückgang der lokalen Populationen entgegengewirkt.



Luftbild: Ausgleichsmaßnahme **eM1** in rote Schraffur dargestellt, ohne Maßstab

II. Maßnahmen zum gesetzlichen Biotopschutz

Laufende Nummer:	eM2																												
Gemarkung:	420 Rot																												
Flur:	000 Rot																												
Flurstücksnummer:	738																												
Flurstücksfläche(n):	9.640 m ²																												
Maßnahmenfläche:	675 m ²																												
Ort:	Das Flurstück grenzt unmittelbar südlich an den Bebauungsplan „Taubenrot V“ an.																												
Schutzstatus:	Gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz östl. Rot am See“ (Nr. 167261270299).																												
Bestand:	Das Flurstück 738 wird von Bäumen, der gesetzlich geschützten Hecke und Wiesen eingenommen. Außerdem befinden sich ein Spielplatz und eine Minigolfanlage innerhalb des Flurstückes.																												
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Innerhalb der im Plan als flächenhaftes Pflanzgebot dargestellte grüne Fläche ist eine mehrreihige Hecke mit einer Pflanze je 1,5 bis 2,0 m² auszuführen. Es sind standortgerechte gebietsheimische Laubgehölze gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Sträucher sind als verpflanzter Strauch, mindestens 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm anzupflanzen.</p> <p>Die Hecke ist dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Die Hecke darf innerhalb eines Jahres nicht komplett auf den Stock gesetzt werden. Der Pflegeschnitt hat Abschnittsweise oder durch Einzelentnahme zu erfolgen.</p> <p>Pflanzliste 1: aus „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LUBW 2002) Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland</p> <table> <tr> <td>Acer campestre</td> <td>Feld-Ahorn</td> </tr> <tr> <td>Carpinus betulus</td> <td>Hainbuche</td> </tr> <tr> <td>Cornus sanguinea</td> <td>Roter Hartriegel</td> </tr> <tr> <td>Corylus avellana</td> <td>Gewöhnliche Haselnuss</td> </tr> <tr> <td>Frangula alnus</td> <td>Faulbaum</td> </tr> <tr> <td>Ligustrum vulgare</td> <td>Gewöhnlicher Liguster</td> </tr> <tr> <td>Prunus spinosa</td> <td>Schlehe</td> </tr> <tr> <td>Quercus petraea</td> <td>Trauben-Eiche</td> </tr> <tr> <td>Quercus robur</td> <td>Stiel-Eiche</td> </tr> <tr> <td>Rosa canina</td> <td>Hundsrose</td> </tr> <tr> <td>Rosa rubiginosa</td> <td>Wein-Rose</td> </tr> <tr> <td>Sambucus nigra</td> <td>Schwarzer Holunder</td> </tr> <tr> <td>Sambucus racemosa</td> <td>Trauben-Holunder</td> </tr> <tr> <td>Tilia cordata</td> <td>Winter-Linde</td> </tr> </table> <p><i>Hinweis: Ein Mindestabstand zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen sowie privaten Grundstücken muss eingehalten werden.</i></p>	Acer campestre	Feld-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Corylus avellana	Gewöhnliche Haselnuss	Frangula alnus	Faulbaum	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	Prunus spinosa	Schlehe	Quercus petraea	Trauben-Eiche	Quercus robur	Stiel-Eiche	Rosa canina	Hundsrose	Rosa rubiginosa	Wein-Rose	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	Tilia cordata	Winter-Linde
Acer campestre	Feld-Ahorn																												
Carpinus betulus	Hainbuche																												
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel																												
Corylus avellana	Gewöhnliche Haselnuss																												
Frangula alnus	Faulbaum																												
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster																												
Prunus spinosa	Schlehe																												
Quercus petraea	Trauben-Eiche																												
Quercus robur	Stiel-Eiche																												
Rosa canina	Hundsrose																												
Rosa rubiginosa	Wein-Rose																												
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder																												
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder																												
Tilia cordata	Winter-Linde																												

Ausgleichspotenzial:

Die Maßnahme (grüne Fläche) dient als Ausgleich für das durch die Planung entfallende gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz östl. Rot am See“ (Nr. 167261270301).



Luftbild: Ausgleichsmaßnahme **eM2** in grüner Fläche dargestellt, ohne Maßstab